

# Preisangaben gegenüber Verbrauchern

## Preisangabenverordnung

Jeder, der Letztverbrauchern gewerbsmäßig Waren oder Dienstleistungen anbietet oder als Anbieter unter Angabe von Preisen wirbt, ist nach § 1 der Preisangabenverordnung (PAngV) verpflichtet, den Preis einschließlich Umsatzsteuer und aller sonstigen Preisbestandteile anzugeben. Dies ist der sogenannte Gesamtpreis.

Letztverbraucher ist jeder, der die Ware oder Dienstleistung nicht weiter umsetzt, sondern für sich verwendet. Das sind grundsätzlich auch Unternehmer und Personen, die im Rahmen ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen oder in behördlicher oder dienstlicher Tätigkeit Waren beziehen oder Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Allerdings gilt gem. § 9 Abs. 1 PAngV die PAngV nicht für den Großhandel gegenüber gewerblichen Abnehmern, solange sichergestellt ist, dass keine Waren an Letztverbraucher verkauft werden. Das muss der Großhandelsbetrieb durch geeignete Zugangskontrollen im stationären wie im Online-Handel sicherstellen.

Die Preisangaben müssen den Waren oder Dienstleistungen oder der Werbung eindeutig zuzuordnen sein; sie müssen leicht erkennbar und deutlich lesbar sein. Werden Einzelpreise aufgegliedert, zum Beispiel bei Waren, die aus mehreren Einzelteilen bestehen, muss jeder Einzelpreis die Umsatzsteuer und andere Preisbestandteile enthalten. Der Gesamtpreis aller Einzelteile ist deutlich hervorzuheben.

Bestehen für Waren oder Dienstleistungen Liefer- oder Leistungsfristen von mehr als vier Monaten, können Preise mit einem Änderungsvorbehalt angegeben werden. Dabei müssen allerdings die voraussichtlichen Liefer- oder Leistungsfristen genannt werden.

Bei Waren, die nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche angeboten werden, muss neben dem Endpreis zusätzlich der sogenannte Grundpreis je Einheit angegeben werden. Beachten Sie bitte hierzu unser gesondertes Merkblatt **Grundpreisauszeichnung**.

## Fernabsatz/Onlinehandel, § 1 Absatz 2 PAngV

Beim Angebot von Waren oder Leistungen zum Abschluss eines Fernabsatzvertrages ist anzugeben, dass die für Waren oder Leistungen geforderten Preise die Umsatzsteuer und sonstige Preisbestandteile enthalten und ob zusätzlich Liefer- und Versandkosten anfallen. Soweit die vorherige Angabe dieser Kosten in bestimmten Fällen nicht möglich ist, sind die näheren Einzelheiten der Berechnung anzugeben, aufgrund derer der Letztverbraucher die Höhe leicht errechnen kann.

---

Ihr Ansprechpartner:

Lars Döhler

Telefon:

0521 554-215

Fax:

0521 554-420

Stand: 05/2016

Gesamt: 5 Seiten

---

### HINWEIS:

Dieses Merkblatt soll eine erste Information bieten. Die hierin enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit und Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden.

**Besonderheit: Kleinunternehmerregelung, § 19 UStG**

Unternehmer, deren Umsätze zzgl. der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 17.500 Euro und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 Euro betragen, fallen grundsätzlich unter die sog. Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG. Folgen daraus sind unter anderem, dass weder Vorsteuer nach § 15 UStG abgezogen noch in Rechnungen gesonderte Umsatzsteuer ausgewiesen werden darf.

Diese Vorschrift passt nicht zur Pflicht aus § 1 Abs. 1 PAngV, den Endpreis einschließlich der Umsatzsteuer anzugeben.

Um den Grundsätzen der Preisklarheit und Preiswahrheit zu entsprechen, empfiehlt es sich, bei den Angeboten folgenden Zusatz aufzunehmen:

"Alle angegebenen Preise sind Endpreise zzgl. Liefer-/Versandkosten. Aufgrund des Kleinunternehmerstatus gem. § 19 UStG erheben wir keine Umsatzsteuer und weisen diese daher auch nicht aus."

**Für einzelne Branchen gelten folgende Besonderheiten:****Einzelhandel, § 4 PAngV**

Waren, die in Schaufenstern oder Schaukästen, auf Verkaufsständen oder in sonstiger Weise innerhalb oder außerhalb des Verkaufsraumes sichtbar ausgestellt werden, und Waren, die vom Kunden unmittelbar entnommen werden können, müssen durch Preisschilder oder Beschriftung der Ware ausgezeichnet werden. Werden Waren in anderer Form im Verkaufsraum bereitgehalten, muss zumindest ein Preisverzeichnis angebracht oder zur Einsichtnahme bereitgehalten werden oder der Preis an den Behältnissen oder Regalen, in denen die Ware sich befindet, angebracht werden.

Waren, die nach Katalogen oder Warenlisten oder auf Bildschirmen (also auch im Internet) angeboten werden, müssen so ausgezeichnet werden, dass die Preise unmittelbar bei den Abbildungen oder Beschreibungen der Waren oder in mit den Katalogen oder Warenlisten im Zusammenhang stehenden Preisverzeichnissen angegeben werden.

Im Einzelhandel ist es allgemein nicht üblich, Preise einzeln auszuhandeln. Dennoch entspricht es in einigen Branchen (zum Beispiel Gebrauchtwagenhandel, Immobilien) der Verkehrsauffassung. Daher kann die Bereitschaft, über einen Preis zu verhandeln, durch entsprechende Hinweise bei der Preisangabe ("Verhandlungsbasis") signalisiert werden, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Auch bei Preisen, die als Verhandlungsbasis gekennzeichnet sind, muss es sich um Endpreise einschließlich Umsatzsteuer und anderer eventuell hinzukommender Preisbestandteile handeln.

**Dienstleistungen, § 5 PAngV**

Wer Dienstleistungen anbietet, muss ein Preisverzeichnis mit den Preisen für seine wesentlichen Leistungen oder, soweit es üblich ist, abweichend mit den geforderten Stunden-, Kilometer- und anderen Verrechnungssätzen einschließlich der Umsatzsteuer in seinen Geschäftsräumen und, sofern vorhanden, zusätzlich im Schaufenster oder Schaukasten anbringen. Materialkosten können in die Verrechnungssätze einbezogen werden.

**Kredite, § 6 PAngV**

Bei Krediten mit festen Konditionen über die gesamte Laufzeit ist der effektive Jahreszins anzugeben, also die Gesamtbelastung pro Jahr in einem Prozentsatz der Kreditsumme. Bei Krediten, deren Konditionen sich während der Laufzeit ändern können, ist der anfängliche effektive Jahreszins anzugeben, der im Zeitpunkt des Angebotes gilt. Bei solchen Krediten ist der früheste Zeitpunkt, zu dem die Konditionen sich ändern können, anzugeben. Außerdem muss erkennbar sein, für welchen Zeitraum Bearbeitungsgebühren, beispielsweise Disagios in den anfänglichen effektiven Jahreszins eingerechnet werden.

In den Endpreis in Form des effektiven oder anfänglichen effektiven Jahreszinses sind die Gesamtkosten des Kredites einschließlich eventueller Vermittlungskosten, Bearbeitungsgebühren und so weiter einzurechnen. Kosten, die der Kreditnehmer bei Nichterfüllung seiner Verpflichtungen zu tragen hat, Kontoführungskosten, Kosten für Überweisungen oder Sicherheiten sowie Kosten für Mitgliedschaften sind nicht einzurechnen. Allerdings sind die Kosten für eine Versicherung einzurechnen, die der Kreditnehmer zur Sicherung seiner Rückzahlungsverpflichtung abschließen muss. Außerdem muss angegeben werden, wenn die Gewährung des Kredites von einer solchen Versicherung oder einer Mitgliedschaft abhängig gemacht wird.

**Gaststätten und Hotels, § 7 PAngV**

In Gaststätten, Restaurants und anderen Betrieben, in denen Speisen oder Getränke angeboten werden, sind die Preise in Preisverzeichnissen anzugeben. Die Preisverzeichnisse sind entweder auf Tischen aufzulegen oder jedem Gast vor Entgegennahme von Bestellungen und auf Verlangen bei Abrechnung vorzulegen oder gut lesbar anzubringen. Werden Speisen und Getränke zur Selbstbedienung angeboten, müssen sie durch Preisschilder oder Beschriftung ausgezeichnet sein.

Neben dem Eingang der Gaststätte ist ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem die Preise für die wesentlichen angebotenen Speisen und Getränke ersichtlich sind. Ist der Gaststättenbetrieb Teil eines Handelsbetriebs, reicht es aus, wenn das Preisverzeichnis am Eingang des Gaststättenteils angebracht wird.

In Hotels, Pensionen und anderen Beherbergungsbetrieben muss am Eingang oder an der Anmeldung an gut sichtbarer Stelle ein Preisverzeichnis angebracht werden, aus dem die Preise der im Wesentlichen angebotenen Zimmer und gegebenenfalls die Früh-

stückspreise ersichtlich sind. In Gaststättenbetrieben müssen die Verbindungspreise für Telefoneinheiten je Minute oder je Benutzung in der Nähe des Fernsprechers angegeben werden, wenn Gästen ein Telefon oder Telefax zur Verfügung gestellt wird. Die in den Preisverzeichnissen aufgeführten Preise müssen das Bedienungsgeld und sonstige Zuschläge einschließen.

#### **Tankstellen, § 8 PAngV**

Tankstellen müssen die Preise für Kraftstoffe so angeben, dass sie durch heranfahrende Kraftfahrer deutlich lesbar sind. Bei Tankstellen im Autobahnbereich reicht es aus, wenn die Preise bei der Einfahrt in den Tankstellenbereich lesbar sind.

Bei der Vermietung oder Bewachung von Parkplätzen, Einstellplätzen oder Garagen oder Verwahrung von Kraftfahrzeugen für weniger als einen Monat, muss an der Zufahrt ein Preisverzeichnis angebracht sein.

#### **Preisnachlässe/Rabattaktionen, § 9 Absatz 2 PAngV**

Endpreis und Grundpreis sind nach § 9 Abs. 2 PAngV nicht anzugeben bei individuellen Preisnachlässen sowie auf nach Kalendertagen zeitlich begrenzten und durch Werbung bekannt gemachten generellen Preisnachlässen. Dazu gehören beispielsweise Werbeaktionen, wie: „alle Gartenstühle um 20 Prozent reduziert! Bis 31.12.!“

#### **Pfand**

Nicht zum Endpreis zählt das Pfand zum Beispiel bei Pfandflaschen, das aber zusätzlich zum Endpreis anzugeben ist.

#### **Rechtslage bei Preisangaben seit dem 13. Juni 2013**

Seit dem 13. Juni 2013 besteht bei der Anwendung der PAngV eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Denn am Tag zuvor endete für den deutschen Gesetzgeber die Übergangsfrist aus Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (UGP-Richtlinie). Seitdem dürfen nationale Vorschriften, die in den Anwendungsbereich der UGP-Richtlinie fallen und auf einer anderen EU-Richtlinie beruhen, nicht mehr angewendet werden, wenn sie über den in der Richtlinie vorgegebenen Mindeststandard hinausgehen oder dahinter zurückbleiben. Hiervon sind zahlreiche Bestimmungen der PAngV betroffen, die strenger sind als die Anforderungen UGP-Richtlinie. Einige von Ihnen sollen im Folgenden kurz dargestellt werden.

Die Verpflichtung beim Angebot von Waren oder Dienstleistungen den sog. Endpreis anzugeben, stimmt mit dem geltenden Unionsrecht überein. Soweit es jedoch um die Werbung unter Angabe von Preisen geht, ist zweifelhaft, ob die Bestimmung in § 1 PAngV noch Geltung beanspruchen kann. Gleiches gilt für die Verpflichtung bei der Aufgliederung von Preisen die Endpreise „hervorzuheben“. Auch bei Waren, die nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche angeboten werden, geht die Pflicht aus der PAngV, den Grundpreis „in unmittelbarer Nähe“ des Endpreises anzugeben, über den

unionsrechtlichen Mindeststandard hinaus. Betroffen sind zudem einige Bestimmungen zum Fernabsatzhandel (vgl. § 4 Absatz 4 PAngV). Hier wird man differenzieren müssen: Die Angabe, dass der Preis die Umsatzsteuer und die sonstigen Preisbestandteile enthält, kann nur noch für Angebote im elektronischen Geschäftsverkehr Geltung beanspruchen. Für den sonstigen Fernabsatzhandel (z.B. Katalogbestellungen) geht die Regelung über die europarechtlichen Vorgaben hinaus. Die Regelung zu den anzugebenden Liefer- und Versandkosten im Fernabsatzhandel entspricht hingegen dem Unionsrecht. Ferner sind auch die detaillierten Preisauszeichnungspflichten für den Einzelhandel (§ 4 PAngV) ebenso wie die Pflichten zur Aufstellung von Preisverzeichnissen bei Dienstleistungen (§ 5 PAngV) strenger als die europarechtlichen Mindeststandards. Gleiches gilt bei Gaststätten und Beherbergungsbetrieben (§ 7 PAngV) für die diversen Pflichten zur Angabe der Preise in Preisverzeichnissen. Betroffen ist zudem auch die Regelung, das Pfand neben dem Endpreis anzugeben.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass noch nicht geklärt ist, welche Konsequenzen die Diskrepanz zum EU-Recht bis zu einer nationalen Anpassung der PAngV hat. Es empfiehlt sich für gewerbliche Verkäufer, sich bei Preisangaben an die bisherigen „strenger“ Vorschriften zu halten. Bei Abmahnungen, die sich auf einen Verstoß gegen Bestimmungen der PAngV stützen, sollten Sie bis dahin sorgfältig prüfen, ob diese Bestimmungen nach Ablauf der Übergangsfrist aus § 3 Abs. 5 UGP-Richtlinie noch anwendbar sind und ob überhaupt ein Lauterkeitsverstoß vorliegt.